

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Staatsbad Bad Wildungen“

in der Fassung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 03.12.2001

§ 1

Rechtsform, Name und Sitz des Betriebes

- (1) Das Staatsbad Bad Wildungen der Stadt Bad Wildungen wird ab 01.01.2002 als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen
Staatsbad Bad Wildungen
- Eigenbetrieb der Stadt Bad Wildungen -
- (3) Der Sitz des Eigenbetriebes ist Bad Wildungen.

§ 2

Gegenstand und Aufgaben

- (1) Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken im Besitz des Eigenbetriebes befindlichen Einrichtungen, die Durchführung von Veranstaltungen, Marketing, Erhebung der Kurabgabe und alle für den Kurbetrieb geeigneten Maßnahmen.
- (2) Innerhalb dieser Grenzen ist der Eigenbetrieb zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung der Betriebszwecke erforderlich sind oder notwendig und nützlich erscheinen.

§ 3

Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen des Eigenbetriebes erfolgen in der Waldeckischen Landeszeitung.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.250.000 EURO (in Worten: einmillionenzweihundertfünfzigtausend EURO) und wird von der Stadt Bad Wildungen in bar erbracht.

§ 6

Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung als oberstes Organ der Stadt entscheidet unter Beachtung der §§ 127 und 127 a HGO über die Grundsätze, nach denen der Eigenbetrieb gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll. Auf die ihr nach den Bestimmungen des EigBGeS und dieser Satzung zustehenden Entscheidungen darf sie nicht verzichten.
- (2) Sie ist zuständig für nachfolgende Aufgaben:
 1. Erlass und Änderungen der Betriebssatzung;
 2. wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes;
 3. Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform;
 4. Beschlussbefassung über den Wirtschaftsplan nach § 15 EigBGeS;
 5. Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen und der allgemeinen Tarife;
 6. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 und der § 17 Abs. 8 EigBGeS;
 7. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGeS) gehören, soweit sie nicht der Betriebskommission vorbehalten ist.
 8. Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals nach § 11 Abs. 4 des EigBGeS.

9. Übernahme von neuen Aufgaben außerhalb von § 2, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Stadt, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb in Zusammenhang stehen;
10. Übernahme von Bürgschaften und Bestellungen anderer Sicherheiten;
11. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen;
12. Genehmigung der Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Betriebskommission und deren Stellvertreter oder den Betriebsleitern nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 EigBGes;
13. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
14. Mehrausgaben bei einzelnen Vorhaben des Vermögensplanes von mehr als 100.000 EURO.
15. den Erlass von Forderungen, wenn der Betrag 10 % des Stammkapitals im Einzelfall übersteigt.

§ 7 Magistrat

Dem Magistrat obliegen die ihm nach dem Eigenbetriebsgesetz zugewiesenen Aufgaben.

§ 8 Betriebskommission

- (1) Der Betriebskommission gehören an:
 1. 4 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind.
 2. kraft ihres Amtes
 - der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder in seiner/ihrer Vertretung ein vom ihm/ihr bestimmtes Mitglied des Magistrats;
 - zwei weitere Mitglieder des Magistrates, die von diesem zu benennen sind;
 3. zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebes, die auf dessen Vorschlag von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates zu wählen sind.
- (2) Jedes Mitglied der Betriebskommission kann sein/ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Betrieb unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist niederlegen.
- (3) Scheidet ein Mitglied der Betriebskommission vor Ablauf der Amtszeit aus der Betriebskommission aus, so wird die Betriebskommission nach den für die Bestellung des ausgeschiedenen Betriebskommissionsmitgliedes maßgeblichen Vorschriften ergänzt. Das neue Mitglied tritt für die Dauer der restlichen Amtszeit an die Stelle des/der Ausgeschiedenen.
- (4) Die Mitglieder der Betriebskommission – mit Ausnahme der Mitglieder gemäß Absatz 1 Ziffer 3 können sich durch einen persönlichen Vertreter oder eine persönliche Vertreterin vertreten lassen. Die Vertreter/innen der unter den Ziffern 1 und 3 bezeichneten Mitglieder werden nach den Vorschriften gewählt bzw. berufen, die für die Wahl bzw. Berufung der zu Vertretenden gelten.

§ 9 Vorsitz der Betriebskommission

- (1) Den Vorsitz der Betriebskommission führt der/die Bürgermeister/in oder ein(e) von ihm/ihr zu bestimmender Vertreter/Vertreterin. Die Betriebskommission wählt in offener Abstimmung aus ihrer Mitte eine/n Stellvertreter/in des/der Vorsitzende/n.
- (2) Scheidet der/die stellvertretende Vorsitzende vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat die Betriebskommission unverzüglich eine Ersatzauswahl für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 10 Einberufung der Betriebskommission

- (1) Die/der Vorsitzende oder im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der Stellvertreter/in beruft die Betriebskommission ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Betriebsleitung oder zumindest drei Betriebskommissionsmitglieder beantragt wird, mindestens jedoch viermal jährlich.

- (2) Die Betriebskommission ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist durch die/den Vorsitzende/n gewählt werden.
- (3) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen der Betriebskommission teil.
- (4) Willenserklärungen der Betriebskommission werden von dem/ der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem Stellvertreter/in abgegeben.
- (5) Die Betriebskommission kann sich eine Geschäftsverordnung geben.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Betriebskommission ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 11

Beschlussfassung der Betriebskommission

- (1) Für die Tätigkeit der Betriebskommission, ihre Rechte und Pflichten sowie die Beschlussfassung gelten die Vorschriften des Aktiengesetzes für den Aufsichtsrat entsprechend, soweit diese Satzung und das Eigenbetriebsgesetz keine andere Regelung treffen.
- (2) Die Beschlussfassung in der Betriebskommission erfolgt ausschließlich in offener Abstimmung.
- (3) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12

Aufgaben der Betriebskommission

- (1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Satzung erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie kann Auskunft sowie Akteneinsicht verlangen. §111 Abs. 2 Aktiengesetz ist entsprechend anzuwenden, soweit dies den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes nicht widerspricht.
- (2) Die Betriebskommission hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl der Stadt oder des Eigenbetriebes gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Magistrat.
- (3) Unbeschadet der §§ 6 und 7 des EigBGes und an anderen Stellen dieser Satzung geregelten Befugnisse unterliegen folgende Angelegenheiten der Zuständigkeit der Betriebskommission:
 1. Stellungnahme zum Wirtschaftsplan mit Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht sowie Finanzplan und Vorlage an den Magistrat zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung;
 2. Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen und der allgemeinen Tarife;
 3. die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 10% des Stammkapitals überschreitet;
 4. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§10 Abs.1 EigBGes) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen, und Darlehenshingaben;
 5. Stellungnahme zum Jahresabschluss, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung;
 6. Vorschlag für den Prüfer für den Jahresabschluss;
 7. Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben;
 8. Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung, insbesondere Geschäftsbesorgungsverträge sowie Verträge über den Bezug von Energie und Wasser durch den Eigenbetrieb;
 9. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken;
 10. Stundungen, wenn der Betrag 5 % des Stammkapitals im Einzelfall übersteigt aber unter 10 % des Stammkapitals liegt oder die Frist nach § 14 Abs. 2 Ziffer 2 überschritten wird;
 11. befristete Niederschlagungen, wenn der Betrag 5 % des Stammkapitals im Einzelfall übersteigt, aber unter 10 % des Stammkapitals liegt;
 12. unbefristete Niederschlagungen, wenn der Betrag 5 % des Stammkapitals im Einzelfall übersteigt, aber unter 10 % des Stammkapitals liegt;

13. den Erlass von Forderungen in Höhe von mehr als 5 % des Stammkapitals im Einzelfall aber unter 10 % des Stammkapitals;
14. die Zustimmung zu wesentlichen Änderungen im Bereich der Aufbau- und Ablauforganisation.

§ 13 Betriebsleitung

- (1) Der Eigenbetrieb hat eine/n oder mehrere Betriebsleiter/innen. Bei mehreren Betriebsleitern/innen bestellt der Magistrat eine/n Betriebsleiter/in zur/zum 1. Betriebsleiter/in. Die Stimme der/des 1. Betriebsleiters/Betriebsleiterin gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.
- (2) Die Betriebsleitung wird nach Anhörung durch die Betriebskommission vom Magistrat bestellt und abberufen.
- (3) Die Stadt Bad Wildungen wird in Angelegenheiten des Eigenbetriebes durch die Betriebsleitung vertreten. Ist nur ein/e Betriebsleiter/in bestellt, vertritt diese/r den Eigenbetrieb allein. Sind mehrere Betriebsleiter/innen bestellt, erfolgt die Vertretung des Eigenbetriebes und die Zeichnung für den Eigenbetrieb durch zwei Mitglieder der Betriebsleitung gemeinsam oder durch ein Mitglied der Betriebsleitung gemeinsam mit einem/einer Vertretungsberechtigtem/n;
- (4) Der/die Betriebsleiter/innen führt/en die Geschäfte des Eigenbetriebes nach Maßgaben des Eigenbetriebsgesetzes, dieser Satzung und der Geschäftsordnung für die Betriebsleitung;
- (5) Der/die Betriebsleiter/innen ist/sind dem Eigenbetrieb gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihnen hinsichtlich der Ausübung und des Umfanges ihrer Vertretungsbefugnis durch die Satzung und die Geschäftsordnung auferlegt werden;

§ 14 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung obliegen.
- (2) Die Vertretung erfolgt durch den 1. Betriebsleiter oder - bei dessen rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung - durch einen vom Magistrat besonders hierfür bestimmten Stellvertreter.
- (3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von den nach Abs. 2 Vertretungsberechtigten abgegeben. Im Übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Magistrats handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Stadt versehen sind (§ 71 HGO). § 3 Abs. 4 EigBGes bleibt unberührt.
- (4) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung alle Betriebsleiter oder auch besondere Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften in der Form des vorstehenden Abs. 3 Satz 1 ermächtigen.
- (5) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden durch den Magistrat öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes.

§ 15 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die Hessische Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagenachweises, des Lageberichtes und der Erfolgsübersicht sowie die Zwischenberichterstattung. Sie hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.
- (2) In diesem Rahmen ist sie auch zuständig für:
 1. die Anwendung und Einhaltung der Verwaltungsanordnungen (Dienstanweisungen, Dienstvereinbarungen, Richtlinien) des Magistrats oder des/der Bürgermeisters/in;

2. Stundungen bis zum Betrag von 5 % des Stammkapitals im Einzelfall – längstens auf die Dauer von 18 Monaten;
 3. befristete Niederschlagungen bis zum Betrag von 5 % des Stammkapitals im Einzelfall;
 4. unbefristete Niederschlagungen bis zum Betrag von 5 % des Stammkapitals im Einzelfall;
 5. Erlass von Forderungen bis zum Betrag von 5 % des Stammkapitals im Einzelfall;
 6. Aufnahme von Krediten.
- (3) Die Geschäftsverteilung und der Geschäftsablauf innerhalb der Betriebsleitung werden bei Vorhandensein von mehreren Betriebsleitern durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Magistrat mit der Zustimmung der Betriebskommission zu erlassen hat.
- (4) Bei der Wahrnehmung übertragener Personalangelegenheiten ist der Schriftverkehr unter der Bezeichnung:
- „Stadt Bad Wildungen,
Der Magistrat,
Staatsbad Bad Wildungen“
- zu führen.
- (5) Die Aufgaben nach dem Hessischen Datenschutzgesetz werden vom Eigenbetrieb selbstständig wahrgenommen.

§ 16 Personalangelegenheiten

- (1) Der Betriebsleitung werden gemäß § 9 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz folgende Befugnisse übertragen:
 1. Bearbeitung aller Personalangelegenheiten und sozialer Angelegenheiten für Arbeiterinnen und Arbeiter.
 2. Bearbeitung aller Personalangelegenheiten und sozialer Angelegenheiten für Angestellte. Hiervon ausgenommen sind die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Mitgliedern der Betriebsleitung.
 3. Bearbeitung aller Personalangelegenheiten und sozialer Angelegenheiten für Auszubildende.
- (2) Die übertragenen Befugnisse nimmt innerhalb der Betriebsleitung der/die 1. Betriebsleiter/in für den Magistrat wahr.
- (3) Dienstvorgesetzte/r nach § 73 HGO und Dienststellenleiter/in nach dem Hessischen Personalvertretungsgesetz (HPVG) der bei dem Eigenbetrieb Beschäftigten ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.
- (4) Gemäß § 8 Abs. 2 HPVG wird die allgemeine Vertretung des/der Dienststellenleiters/leiterin in den nach den Absätzen 1 und 2 übertragenen Personalangelegenheiten dem/der 1. Betriebsleiter/in als dem für Personalangelegenheiten zuständigen Mitglied der Betriebsleitung übertragen.
- (5) Von der Übertragung nach Abs. 1 werden folgende Personalangelegenheiten ausgeschlossen:
 1. Gewährung von Arbeitgeberdarlehen;
 2. Vertretung vor Gericht;
 3. Versorgungszusage jeglicher Art;
 4. Berechnung von Versorgungsabzügen und Versorgungsleistungen jeglicher Art;
 5. Abschluss von Dienstvereinbarungen;
 6. einmalige und laufende Unterstützungen.
- (6) Die durch Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung vorgesehen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung und der Frauenbeauftragten bleiben unberührt.

§ 17 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen richten sich nach den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung, dem Eigenbetriebsgesetz und dem Handelsgesetzbuch.

§ 18 Wirtschaftsplan

- (1) Die Betriebsleitung stellt so rechtzeitig einen detaillierten Wirtschaftsplan auf, dass die Betriebskommission bis spätestens 15.09. eines Jahres darüber beraten kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan sowie die Stellenübersicht.
- (3) Der Wirtschaftsführung ist eine 5-jährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

- (4) Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind unmittelbar nach Beschlussfassung durch die Betriebskommission dem Magistrat zur weiteren Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung zu übersenden.
- (5) Die Betriebsleitung unterrichtet die Betriebskommission über die Entwicklung des Geschäftsjahres vierteljährlich oder, wenn es die Situation erfordert, in kürzeren Abständen.

§ 19 Jahresabschluss

- (1) Die Rechnungslegungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und des Eigenbetriebsgesetzes in jeweils geltender Fassung.
- (2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Betriebsleitung innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.
- (3) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches prüfen zu lassen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen; dabei ist zu untersuchen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde.
- (4) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dessen Bericht und den Stellungnahmen der Betriebsleitung und der Betriebskommission über den Magistrat der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.
- (5) Für die Offenlegung des Jahresabschlusses gilt § 27 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz.

§ 20 Kassenführung

Für die Abwicklung der Kassengeschäfte des Eigenbetriebes wird gemäß § 117 HGO eine Sonderkasse eingerichtet. Die Sonderkasse ist selbstständig und unterliegt der Aufsicht der Betriebsleitung.

§ 21 Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Überwachung und der Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen der Sonderkassen des Eigenbetriebes ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Waldeck-Frankenberg berechtigt, weitere Prüfungen im Rahmen des § 131 Abs. 2 HGO durchzuführen.
- (2) Weitergehende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bad Wildungen, 03. Dezember 2001

Der Magistrat
der Stadt Bad Wildungen

Reinhard Grieneisen
Bürgermeister